



### §1 Benutzerkreis

- a. Die Grillhütte steht den Bürger/innen und Vereinen der Ortsgemeinde für Veranstaltung zur Verfügung.
- b. Der Verschönerungsverein Harschbach 1963 e.V. kann die Grillhütte auch an Ortsfremde Vereine, Firmen und Privatpersonen vermieten.
- c. Wird die Vermietung von mehreren Interessenten zum gleichen Datum beantragt, so wird derjenige/diejenige Antragsteller/in berücksichtigt, der/die zuerst den Antrag gestellt hat.
- d. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte durch den/die Mieter/in bzw. Benutzer ist **nicht zulässig**.

### §2 Nutzungszweck

- (1) Die Grillhütte kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Sitzungen, Besprechungen, Feiern, etc. gemietet werden.
- (2) Kommerzielle Konzertveranstaltungen, Musikfestivals und ähnliche Veranstaltungen sind nicht gestattet.  
Die Benutzung von professionellen Beschallungsanlagen, Verstärkern, Lautsprechern und ähnliches sind aufgrund der Nähe zum Ort und aus Rücksicht auf die Anwohner nicht gestattet
- (3) Der/die Mieter/in darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

### §3 Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist der Raum der Grillhütte mit ihren Einrichtungen, die Toilettenanlagen sowie der Platz, auf dem sich die Grillhütte befindet.
- (2) Soweit Mobiliar benötigt wird, obliegt es dem/der Mieter/in, Einrichtungsgegenstände zu beschaffen und aufzustellen.

### §4 Mietzins

- (1) Der Mietzins für die Benutzung des in § 3 genannten Nutzungsgegenstandes beträgt pro Veranstaltung/Tag 60,00 EUR sowie 100,00 EUR Kautions. Ausgenommen hiervon sind Vereinsmitglieder. Für diese beträgt der Mietzins 40,00 EUR zzgl. Kautions.
- (2) Mietzins und Kautions sind bei Nutzungsbeginn an den Hüttenwart bzw. an den Beauftragten zu entrichten, der auch die Schlüsselübergabe/-rücknahme vornimmt.
- (3) Die Rückgabe der Kautions erfolgt, wenn die Grillhütte ordnungsgemäß und beanstandungslos übergeben wurde.



### §5 Räumungs- und Säuberungspflicht der Mieter/innen

- (1) Alle von Mieter/innen mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, Brennmaterial, sonstige Gegenstände) sind von ihm/ihr unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen. Der anfallende Abfall, ist nach Beendigung der Veranstaltung, durch den Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen. Aschenreste sind ausgekühlt zu beseitigen und dürfen nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Ein Verbrennen des Abfalls im Grillkamin der Grillvorrichtung ist untersagt. Es findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit dem Hüttenwart/ Beauftragten des Verschönerungsvereins statt.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Grillhütte, einschließlich der Toilettenanlagen und der Außenanlage, wieder in einen sauberen, uneingeschränkt gebrauchsfähigen Zustand zu bringen. Die Feinreinigung der Grillhütte und der Toilettenanlage erfolgt grundsätzlich durch den Mieter. Die Kühlschränke müssen ausgesteckt und die Kühlschranktüren angelehnt werden. Die benutzten Tische und Bänke, sind in sauberem Zustand aufzustapeln.
- (4) Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Rücksprache mit dem Vermieter. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Abgabe des Schlüssels, aufgetretene Mängel und Beschädigungen unverzüglich an den Vermieter zu melden.
- (5) Der Mieter hat die notwendigen Toilettenartikel (Toilettenpapier, etc.) u. Mülltüten mitzubringen.
- (6) Bei einer unmittelbar folgenden Vermietung an einen anderen Mieter hat die Reinigung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.

### §6 Ordnungsgemäßer Ablauf / Lärmbelästigung

- (1) Die Mieter/innen bzw. bei minderjährigen, die/der Erziehungsberechtigten, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen.
- (2) Sie verpflichten sich ausdrücklich, Lärmbelästigungen auf ein unabdingbares Maß zu beschränken. **Nach 22:00 Uhr** sind hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Schließen der Fenster und Türen und das Herunterfahren der Musik- und Lautsprecheranlagen. Besonders im Außenbereich ist ab **22:00 Uhr** jeglicher, die Nachtruhe der Anwohner/innen beeinträchtigender Lärm, zu unterlassen.



### §7 Haftungsregelung

- (1) Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften der Brand und Unfallverhütung sind, insbesondere auch bei der Benutzung der sich außerhalb der Grillhütte befindenden befestigten Grillvorrichtung, strengstens zu beachten.
- (2) Dem/Der Mieter/in wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, die Grillhütte und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der/Die Mieter/-in übernimmt die des Verschönerungsvereins Harschbach 1963 e.V. als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden, die dem Verschönerungsverein Harschbach 1963 e.V. an der überlassenen Grillhütte sowie deren Einrichtungen, Geräten sowie Zugangswegen im Rahmen einer Nutzung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen.  
Die Haftung besteht nicht, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann.
- (4) Der Mieter stellt den Verschönerungsverein Harschbach 1963 e.V. frei von allen Haftungsansprüchen für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und der Zuwegung der Grillhütte entstehen oder entstanden sind.
- (5) Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die zur Vorbereitung der Veranstaltung und während der Mietdauer, vorübergehend in den Räumlichkeiten der Grillhütte eingelagert werden.
- (6) Zur Vermeidung von Diebstählen, ist auf die Einlagerung von Gegenständen am Vortag der Veranstaltung Abstand zu nehmen. Auf eine Haftung des Vermieters, für entstandene Schäden, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
- (7) Bei Sach- oder Personenschäden durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch seitens des Mieters gegenüber dem Verschönerungsverein Harschbach 1963 e.V.



# Verschönerungsverein Harschbach

## 1963 e.V.

### **§8 Kontrollbefugnis des Verschönerungsverein Harschbach e.V.**

- (1) Der/Die Beauftragte des Verschönerungsverein Harschbach 1963 e.V. hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermietete Grillhütte zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der/die Mieter/in verpflichtet, entsprechende Anordnungen des/der Beauftragten des Verschönerungsvereins nachzukommen.
- (3) Kommt der/die Mieter/in seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann die Vermieterin die weitere Nutzung der Grillhütte mit ihren Einrichtungen und Anlagen untersagen.

### **§9 Anzeigepflicht**

- (1) Beschädigungen und Verluste, die während der Mietdauer entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Hüttenwart/in oder dem Beauftragten zu melden.

### **§10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Grillhütte tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird Außer-Kraft-gesetzt.